

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

DIGITALE MEDIEN UND MANAGEMENT (MDM)

vom 20.10.2021

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.¹

Gliederung

- § 1 Namensänderung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 4 Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 9 Übergangsregelung
- § 10 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Namensänderung

Der in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt, Nr. 75/2016 vom 21.12.2016 veröffentlichte Masterstudiengang „Digitale Medientechnologien“ wurde an die veränderten Anforderungen der Wirtschaft angepasst und wird als Studiengang „Digitale Medien und Management“ weitergeführt. Es wurden acht Module aus dem Masterstudiengang „Digitale Medientechnologien“ übernommen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Der dort geforderte Abschluss mit einem Bachelor oder Hochschuldiplom Medientechnik, Wirtschaftsingenieurwesen oder vergleichbarer Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern (210 Credits) muss nachgewiesen werden.
- (2) Für Bewerber deren Bachelorstudiengang mit weniger als 210 Credits abgeschlossen wurde und für Bewerber deren Bachelorstudiengang unter die in § 2 (1) als vergleichbar bezeichneten Studiengänge fällt, können nach Maßgabe des Studienfachberaters Anpassungsmodule durch zusätzliche Wahlpflichtmodule in dem Masterstudiengang „Digitale Medien und Management“, als auch durch Module in nach § 2 (1) vergleichbaren Bachelorstudiengängen im Umfang bis zu 30 Credits erbracht werden. Dazu sind mit den Studierenden durch den Studienfachberater verbindliche Vereinbarungen über zu absolvierenden Anpassungsmodule zu treffen. Der Studienfachberater hat das Studierenden-Service-Center über die getroffenen Festlegungen zu informieren. Über die in den Anpassungsmodulen erbrachten Leistungen wird eine Übersicht erstellt. Diese ist jedoch nicht Bestandteil des Masterzeugnisses.
- (3) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaFNiveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.
- (4) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters (Semesterabfolge 1-2-3) oder der erste Tag des Wintersemesters (Semesterabfolge 2-1-3).

§ 3 Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (2) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung theoretischer und Aneignung praktischer Fachkenntnisse aus dem Bereich der digitalen Medien im Kontext der wirtschaftlichen Aspekte und dessen Anwendungen, die Absolventen zu befähigen, technische und kommunikationsrelevante Probleme zu erkennen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, um innovative und komplexe Projekte der modernen Medientechnologie professionell umzusetzen. Absolventen erwerben fachspezifische Kenntnisse zur Konzeption und Entwicklung von Technologien im Bereich der Digitalen Medien. Das Studium bietet einen stark ausgebauten Projektteil und zeichnet sich durch ein breites Angebot an vertiefenden Lehrveranstaltungen aus, wodurch sich praktische Elemente und Theorie auf hohem Niveau verbinden. Dies betrifft sowohl die klassischen Themen der Wirtschaft und Unternehmungsgründungen als auch die modernen Technologien zur Erfassung, Beschreibung und Speicherung von Medien- und Metadaten im professionellen Medienumfeld sowie der großen Vielzahl der praxisnahen Anwendungen in unserer Kommunikationsgesellschaft. Neben der praxisbezogenen Ausbildung sind vor allem selbständiges Arbeiten, systematisches Vorgehen und der Ausbau kommunikativer Fähigkeiten zentrale Anliegen des wissenschaftlichen Studiums. Der Studiengang ist forschungsorientiert. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben im Bereich der digitalen Information- und Medientechnologien, insbesondere der Schnittstellenkompetenzen sowie zur Aufnahme einer Promotion.
- (3) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang „Digitale Medien und Management“. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.
- (4) Unterrichtssprache ist Deutsch. Die Studierenden können wählen, ob Sie Prüfungen in Englisch oder Deutsch ablegen wollen.
- (5) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen.

§ 4 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 12 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Master-Studium an der Hochschule Anhalt auf das Studium angerechnet werden. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft der Modulverantwortliche unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung der Lehrinhalte. Es können bis zu einem Drittel der für den Studiengang insgesamt vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden.
- (2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen“ kenntlich zu machen.
- (3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 1 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurden.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

Der § 7 (4) in Allgemeinen Bestimmungen wird durch folgenden Satz ergänzt: Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission ist Professor des Fachbereichs.

§ 8 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn nicht mindestens 30 Credits entsprechend Anlage 1 nachgewiesen werden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen in einer Frist von 20 Wochen zu bearbeiten.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem 01.04.2022 in den Studiengang Digitale Medien und Management immatrikuliert werden.
- (2) Die Studierenden, die vor dem 01.04.2022 in den Studiengang Digitale Medientechnologien immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortzusetzen. Studien- und Prüfungsleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 10
In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Sommersemester 2022 immatrikuliert werden.
- (3) Gleichzeitig treten die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang **Digitale Medientechnologien** (DMT) vom 25.05.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 75/2016 vom 21.12.2016 sowie die Ergänzungssatzung vom 13.12.2017 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. vom 22.03.2018 zum **31.03.2026** außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 20.10.2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 27.01.2022 außer Kraft.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 27.01.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Master „Digitale Medien und Management“

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeiddauer der Prüfung	Credits
	V	S/Ü	P				
Pflichtmodule							
Mobile Systeme und Anwendungen	1	0	3		H und P ¹	30 min.	5
Unternehmensgründung	0	4	0		H		5
Medienethik	2	2	0		H und P ¹	30 min.	5
Projekt 1	0	0	4		Pro und P ²	30 min.	5
Wahlpflichtmodul 1							5
Wahlpflichtmodul 2							5
Summe 1. Fachsemester	3	6	7				30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Wissenschaftliches Seminar	0	0	4		H und P ¹	30 min.	5
Content Management Systeme	2	2	0		Pro und P ²	30 min.	5
Führung von Technologieunternehmen	2	2	0		K und H ³	45 min.	5
Bild- und Videocodierung	2	2	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodul 3							5
Wahlpflichtmodul 4							5
Summe 2. Fachsemester	6	6	4				30
3. Fachsemester							
Masterarbeit				AB § 30	H		25
Masterkolloquium				AB § 30	C/P	60 min.	5
Summe 3. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt	9	12	11				90

Wahlpflichtmodulkatalog

Wahlpflichtmodule Master „Digitale Medien und Management“ Es sind Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von 20 Credits zu wählen.							
Media-Management	2	2	0		K	120 min.	5
Unternehmensrechnung	2	2	0		K	120 min.	5
Industrial Marketing	2	2	0		K	120 min.	5
Digitale Audioteknik	2	2	0		K	120 min.	5
Qualitätsmanagementbeauftragter	4	0	0		K	120 min.	5
Maschinelles Lernen und KI	2	2	0		B oder P/C ⁴	30 min.	5
Multimedia-Netzwerke	2	2	0		K und H ³	90 min.	5
Projekt 2	0	0	4		Pro und P ²	30 min.	5
Module aus den aktuellen Modulangeboten des Fachbereiches oder eines Masterstudiengangs eines anderen Fachbereichs der Hochschule Anhalt nach Absprache mit dem Studienfachberater							5

¹ Gewichtung Gesamtnote: Hausarbeit 70%, Präsentation 30%

² Gewichtung Gesamtnote: Projekt 70%, Präsentation 30%

³ Gewichtung Gesamtnote: Klausur 60%, Hausarbeit 40%

⁴ Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

Lehrveranstaltungsart:	V	Vorlesung
	S	Seminar
	Ü	Übung
	P	praktische Arbeit
Prüfungsart:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	Pro	Projekt
	H	Hausarbeit
	E	Entwurf
	B	Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30
Summe			90 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.